



Entlaufene Landschildkröten



Was tun, wenn man eine Landschildkröte findet?

Die Haltung artgeschützter Tiere erfreut sich nach wie vor großer Beliebtheit. Insbesondere Griechische Landschildkröten, Vierzehen-Landschildkröten und Maurische Landschildkröten sind in privaten Haushalten die am häufigsten gehaltenen artgeschützten Tierarten. Da diese Schildkröten bei sommerlichen Temperaturen sehr aktiv werden können, kommt es immer wieder vor, dass die Tiere aus dem Gehege entlaufen und schließlich nach Wochen oder Monaten in fremden Gärten oder in Wald und Wiese gefunden werden.

Hierzu einige wichtige Informationen an die Finder:

Fundtiere unterliegen dem Fundrecht. Daraus entsteht für den Finder die Pflicht, das Fundtier unverzüglich bei der Gemeinde des Fundortes anzuzeigen. Die Gemeinde sorgt in der Regel für eine artgemäße Unterbringung, z. B. durch Weitergabe in ein Tierheim oder durch Belassen beim Finder, wenn geeignete Unterbringungsmöglichkeiten bestehen.

Viele Eigentümer wenden sich bei einem Verlust ihres Tieres an das Tierheim. Aus diesem Grund ist es auf jeden Fall empfehlenswert, im Tierheim nachzufragen, ob eine Landschildkröte als vermisst gemeldet wurde.

Da es sich bei Landschildkröten um artgeschützte Tiere handelt, ist auch die zuständige Behörde für Internationalen Artenschutz zu informieren (in Hessen sind dies die Regierungspräsidien als Obere Naturschutzbehörde). Wichtig für die Mitarbeiter der Behörde sind die genaue Angabe des Fundorts und des Funddatums sowie das Anfertigen je eines Fotos von Bauch- und Rückenpanzer. Da für Wirbeltiere besonders geschützter Arten eine Meldepflicht besteht, können der Fundort sowie die Daten (insbesondere Fotos) des Fundtiers mit den Daten registrierter Tiere abgeglichen werden. Im günstigsten Fall kann das Fundtier einem Eigentümer zugeordnet werden.

Entsprechend den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für einen Zeitraum von 6 Monaten (beginnend mit der Anzeige des Fundes) abzuwarten, ob sich der rechtmäßige Eigentümer noch meldet. Ist dem Fundtier kein rechtmäßiger Eigentümer zuzuordnen, wird durch das Tierheim oder das Regierungspräsidium nach einer geeigneten dauerhaften Unterbringungsmöglichkeit gesucht. Die Abgabe eines Fundtiers an eine geeignete Pflegestelle findet im Rahmen eines Überlassungsvertrags statt.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte unter ArtenschutzHandel@rpk.hessen.de oder telefonisch an folgende Ansprechpartner:

- Für Werra-Meißner-Kreis
Rainer Büchner, Tel 0561 106 46 13
- Für Landkreise Kassel, Schwalm-Eder-Kreis (ohne Vögel)
Sabine Schnellbächer, Tel.: 0561 106 21 60
- Für Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Landkreis Fulda
Christina Groß, Tel 0561 106 4164
- Für Stadt Kassel, Landkreis Waldeck-Frankenberg und Schwalm-Eder-Kreis (Vögel)
Heike Wiegand, Tel.: 0561 106 46 10

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).